I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4150/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Jugoslawien und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vetrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist ein Kooperationsabkommen (1) geschlossen worden.

Das infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft zu schließende Protokoll zu diesem Abkommen muß durch die Vertragsparteien nach deren internen Verfahren genehmigt werden.

Bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen Verfahren ist die Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Jugoslawien festzulegen, die die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 449/86 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 (3), ersetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 wurde die Regelung festgelegt, die für den Handel Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei bis zum Inkrafttreten der Protokolle gilt, die mit diesen Ländern infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zu schließen sind.

Es ist angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 hinsichtlich des Handels Spaniens und Portugals mit Jugoslawien anzupassen und die Anpassungen im Anhang zur vorliegenden Verordnung festzulegen.

Es ist notwendig, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 449/86 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden im Handel mit den im Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erfaßten Waren vorbehaltlich der besonderen Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung an.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 findet auf den Handel mit Jugoslawien unter Berücksichtigung der im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 449/86 ist Jugoslawien bei den Mittelmeerdrittländern hinzuzufügen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten des Protokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

ANHANG

Besondere Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 auf den Handel Spaniens und Portugals mit Jugoslawien

Die nachstehend aufgeführten Artikel und Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 sind unter Berücksichtigung der folgenden besonderen Bestimmungen anwendbar:

Artikel 2

Bezüglich Jugoslawiens erhält dieser Artikel folgende Fassung:

„(1) Bei Waren mit Ursprung in Jugoslawien gleicht das Königreich Spanien nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 seine Zölle schrittweise den Zöllen an, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben.

(2) Das Königreich Spanien wendet einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

— Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 47,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 35 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 22,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 10 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden auf die erste Dezimalstelle auf- oder abgerundet."

Artikel 3

Bezüglich Jugoslawiens erhält dieser Artikel folgende Fassung:

„(1) Als Ausgangszollsatz für die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 2 Absatz 2 gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 vom Königreich Spanien gegenüber der Gemeinschaft tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1

— gilt für die in Anhang I genannten Waren als Ausgangszollsatz der vom Königreich Spanien am 1. Januar 1985 gegenüber Jugoslawien angewandte Zollsatz;

— gilt für Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh, mit Ursprung in Jugoslawien, als vom Königreich Spanien angewandter Ausgangszollsatz der Zollsatz Null."

Artikel 6

Bezüglich Jugoslawiens erhält dieser Artikel folgende Fassung:

„Bei den in Anhang B des Kooperationsabkommens aufgeführten Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 mit Ursprung in Jugoslawien

— gleicht das Königreich Spanien seine Zölle schrittweise den Zöllen an, die den festen Teilbetrag der Abgabe darstellen und sich aus der Anwendung des Kooperationsabkommens ergeben, und zwar ausgehend von den in Anhang V genannten Ausgangszollsätzen und nach dem Zeitplan des Artikels 3 Absatz 2;

— wendet das Königreich Spanien in bezug auf den beweglichen Teilbetrag der Abgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung die sich aus dem Kooperationsabkommen ergebenden Präferenzzollsätze an."

Artikel 12

Bezüglich Jugoslawiens erhält dieser Artikel folgende Fassung:

„(1) Bei Waren mit Ursprung in Jugoslawien gleicht die Portugiesische Republik mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Zölle den Zöllen an, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wendet die Portugiesische Republik auf die in Anhang X genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und Präferenzzollsatz nach folgendem Zeitplan verringert wird:

— Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Abstand auf 65 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 40 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 30 v. H. des Anfangsabstands verringert;

— am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 15 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden auf die erste Dezimalstelle auf- oder abgerundet, wobei die zweite Dezimalstelle entfällt."

Artikel 13

Bezüglich Jugoslawiens erhält Absatz 2 dieses Artikels folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die in Anhang XI aufgeführten Waren als Ausgangszollsätze für die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 12 Absatz 2 die in diesem Anhang für jede Ware angegebenen Zollsätze, sofern diese höher sind als die von der Portugiesischen Republik am 1. Januar 1985 gegenüber Jugoslawien tatsächlich angewandten Zollsätze."

Artikel 17

Dieser Artikel wird durch folgenden Text ergänzt:

„Die Portugiesische Republik kann für die nachstehend aufgeführte Ware bis zum 31. Dezember 1992 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen anwenden, sofern sie derartige Maßnahmen auch gegenüber den nicht präferenzbegünstigten Drittländern anwendet. Diese Beschränkungen bestehen in der Anwendung eines Kontingents.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs-kontingent
ex 64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:	
	— Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff	5 180 Paar

Das Kontingent wird schrittweise zu Beginn eines jeden Jahres um 20 v. H. angehoben. Die Aufstockung wird jedesmal zu dem Kontingent hinzugerechnet, und die sich so ergebende Summe dient jeweils als Grundlage für die Berechnung der nächsten Aufstockung. Wird festgestellt, daß die Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in Jugoslawien nach Portugal während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der Kontingentsmenge betrugen, so wird die Einfuhr zu Beginn des auf den Zweijahreszeitraum folgenden Jahres liberalisiert."

Artikel 18

Bezüglich Jugoslawiens erhält dieser Artikel folgende Fassung:

„Bei den in Anhang B des Kooperationsabkommens aufgeführten Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 mit Ursprung in Jugoslawien

— gleicht die Portugiesische Republik ihre Zölle schrittweise den Zöllen an, die den festen Teilbetrag der Abgabe darstellen und sich aus der Anwendung des Kooperationsabkommens ergeben, und zwar ausgehend von den in Anhang XIII genannten Ausgangszollsätzen und nach dem Zeitplan des Artikels 12 Absatz 2;

— wendet die Portugiesische Republik in bezug auf den beweglichen Teilbetrag der Abgabe die sich aus dem Kooperationsabkommen ergebenden Präferenzzollsätze von dem Zeitpunkt an, zu dem im ersten Jahr der zweiten Stufe der Übergangsregelung die Bestimmungen der zweiten Stufe für die Grunderzeugnisse in Kraft treten, für die das Wirtschaftsjahr am spätesten beginnt."

Artikel 25

Bezüglich Jugoslawiens wird das Datum „1. September 1987" durch „1. Januar 1988" ersetzt.

ANHANG I

Liste zu Artikel 2 bezüglich Jugoslawiens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze)
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln
89.01	Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02 bis 89.05 weder genannt noch inbegriffen: B. andere

ANHANG II

Liste zu Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich bezüglich Jugoslawiens

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: 2. andere: ex cc) Fernsehempfangsgeräte mit eingebauter Bildröhre: — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm ex dd) Fernsehempfangsgeräte ohne eingebaute Bildröhre: — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm	69 Einheiten
2	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: ex B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forstschlepper, auf Rädern: — mit einem Hubraum von 4 000 cm³ oder weniger	35 Einheiten

ANHANG III

Liste zu Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich bezüglich Jugoslawiens

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	69 Tonnen
2	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:	9 Tonnen
		B. Nitro- und Nitrosoderivate:	
		ex I. Trinitrotoluole, Dinitronaphtaline:	
		— Trinitrotoluole	
	36.01	Schießpulver	
	36.02	Zubereitete Sprengstoffe	
	36.04	Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen; Sprengkapseln, Zünder; Sprengzünder:	
		A. Zündschnüre; Sprengzündschnüre	
		ex B. andere:	
		— ausgenommen elektrische Sprengzünder	
	36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	
	36.06	Zündhölzer	
3	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):	55 Tonnen
		C. andere:	
		I. Polyäthylen:	
		ex b) in anderen Formen:	
		— Abfälle und Bruch	
		ex II. Polytetrahaloäthylene:	
		— Abfälle und Bruch	
		ex III. Polysulfohaloäthylene:	
		— Abfälle und Bruch	
		ex IV. Polypropylen:	
		— Abfälle und Bruch	
		ex V. Polyisobutylen, Mischpolymerisate:	
		— Abfälle und Bruch	
		VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:	
		ex b) in anderen Formen:	
		— Abfälle und Bruch	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	39.02 *(Forts.)*	C. VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex IX. Polyvinylacetat: — Abfälle und Bruch ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XI. Polyvinylalkohole, -acetate und -äther: — Abfälle und Bruch ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze: — Abfälle und Bruch XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch	
4	39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: I. aus regenerierter Zellulose III. aus gehärteten Eiweißstoffen V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 c) Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör ex d) andere: — ausgenommen Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung, nicht in Verbindung mit Atemschutzgeräten	2 000 ECU
5	ex 58.01 58.02	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen handgefertigte Teppiche Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche	860 kg

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
6	ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle	160 kg
	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — ausgenommen Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen II. maschinengefertigt	
	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle	
7	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle III. andere: b) aus Baumwolle B. andere: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle IV. andere: d) aus Baumwolle	120 kg (1)
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: ex a) Oberkleidung aus Gewirken der Tarifnr. 59.08: — aus Baumwolle	

(1) Dieses Kontingent findet unbeschadet der Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen über den Handel mit Textilwaren Anwendung.

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	60.05 *(Forts.)*	A. II. b) andere: 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: cc) aus Baumwolle 2. Badeanzüge und -hosen: bb) aus Baumwolle 3. Trainingsanzüge: bb) aus Baumwolle 4. andere Oberkleidung: aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: 55. aus Baumwolle bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken: 11. für Männer und Knaben: eee) aus Baumwolle 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: fff) aus Baumwolle cc) Kleider: 44. aus Baumwolle dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke: 33. aus Baumwolle ee) lange Hosen, Trägerhosen und kurze Hosen: ex 33. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge: ex 22. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge: 44. aus Baumwolle hh) andere Jacken, ausgenommen Anoraks, Windjacken und dergleichen und Mäntel: 44. aus Baumwolle ijij) Anoraks, Windjacken und dergleichen: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle kk) Skikombinationen und Skianzüge: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ll) Bademäntel und -jacken, Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Waren: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle mm) andere Oberkleidung: 44. aus Baumwolle	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	60.05 *(Forts.)*	A. II. b) 5. Bekleidungszubehör: ex aa) für Säuglinge: — aus Baumwolle bb) andere: ex 33. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle B. andere: ex III. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle	
8	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: A. Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158; Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12: II. andere: ex a) Mäntel: — aus Baumwolle ex b) andere: — aus Baumwolle B. andere: I. Arbeits- und Berufskleidung: a) Overalls und Latzhosen: 1. aus Baumwolle b) andere: 1. aus Baumwolle II. Badehosen und -anzüge: ex b) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung: b) aus Baumwolle IV. Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen: b) aus Baumwolle V. andere: a) Sakkos und Jacken: 3. aus Baumwolle	160 kg (1)

(1) Dieses Kontingent findet unbeschadet der Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen über den Handel mit Textilwaren Anwendung.

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	61.01 *(Forts.)*	B. V. b) Mäntel und Umhänge: 3. aus Baumwolle c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge: 3. aus Baumwolle d) Shorts und andere kurze Hosen: 3. aus Baumwolle e) lange Hosen: 3. aus Baumwolle f) Skianzüge: ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle g) andere Oberkleidung: 3. aus Baumwolle	
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	
		A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158: I. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: a) aus Baumwolle	
		B. andere: I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12: ex a) Mäntel: — aus Baumwolle ex b) andere: — aus Baumwolle II. andere: a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung: 1. aus Baumwolle b) Badeanzüge: ex 2. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung: 2. aus Baumwolle d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen: 2. aus Baumwolle e) andere: 1. Jacken: cc) aus Baumwolle 2. Mäntel und Umhänge: cc) aus Baumwolle 3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge: cc) aus Baumwolle 4. Kleider: ee) aus Baumwolle	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	61.02 *(Forts.)*	B. II. e) 5. Röcke, einschließlich Hosenröcke: cc) aus Baumwolle 6. lange Hosen: cc) aus Baumwolle 7. Blusen und Hemdblusen: cc) aus Baumwolle 8. Skianzüge: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle 9. andere Oberkleidung: cc) aus Baumwolle	
9	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden: II. aus Baumwolle B. Schlafanzüge: II. aus Baumwolle C. andere: II. aus Baumwolle	80 kg (1)
	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. aus Baumwolle B. andere: I. Schlafanzüge und Nachthemden: b) aus Baumwolle II. andere: b) aus Baumwolle	
10	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU b) andere	25 Einheiten

(1) Dieses Kontingent findet unbeschadet der Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen über den Handel mit Textilwaren Anwendung.

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
11	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: 2. andere: ex cc) Fernsehempfangsgeräte mit eingebauter Bildröhre: — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm ex dd) Fernsehempfangsgeräte ohne eingebaute Bildröhre: — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm	34 Einheiten
12	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb	17 Einheiten
13	93.02	Revolver und Pistolen	3 800 ECU
	93.04	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte: ex A. Jagd- und Sportgewehre: — ausgenommen Jagd- und Sportgewehre mit einem gezogenen Lauf und andere als für Randfeuerpatronen, mit einem Stückwert von mehr als 200 ECU	
	93.05	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)	
	93.06	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen	
14	93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen	2 Tonnen

ANHANG IV

Liste zu Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz bezüglich Jugoslawiens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid: a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 b) in anderen Formen: — ausgenommen Abfälle und Bruch	14 Tonnen
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen B. Nähmaschinennadeln	2 Tonnen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen:	5 Tonnen
89.01	Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02 bis 89.05 weder genannt noch inbegriffen: B. andere: I. Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt	135 000 ECU

ANHANG V

Liste zu Artikel 6 bezüglich Jugoslawiens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	24,21
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,65
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	0,00
	D. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	26,93
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	29,28
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	29,80
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	aa) keine Stärke enthaltend	27,67
	bb) andere	25,12
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	23,22
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	21,62
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	21,38
	7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen	18,81
	8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr	20,56
	II. andere:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13,06
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,71
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	11,59
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	7,29
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,91
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:	
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen	20,71
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	7,35
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
18.06 *(Forts.)*	B. Speiseeis:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	0,00
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	0,00
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:	
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	10,92
	II. andere:	
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	12,71
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	9,66
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:	
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen	7,04
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen	10,03
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	10,02
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	7,37
	D. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	0,00
	b) andere	0,00
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	3,96
	2. andere:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g, jedoch nicht mehr als 1 kg	3,96
	— andere	9,96
	b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	0,00
	2. andere:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g, jedoch nicht mehr als 1 kg	0,00
	— andere	6,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
18.06 *(Forts.)*	D. II. c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	0,00
	2. andere:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g, jedoch nicht mehr als 1 kg	0,00
	— andere	6,00
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):	
	A. auf der Grundlage von Mais	16,80
	B. auf der Grundlage von Reis	16,80
	C. andere	16,80
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	4,50
	b) andere	12,40
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:	
	I. Mais	16,80
	II. Reis	16,80
	III. anderes	16,80
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:	
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht:	
	a) getrocknet	16,80
	b) andere	16,80
	II. Teigwaren, gefüllt:	
	a) gekocht	16,80
	b) andere	16,80
	C. Speiseeis:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	16,80
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	16,80
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:	
	I. zubereitetes Joghurt:	
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:	
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:	
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	16,80
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):	
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	16,80
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	16,80
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	16,80
	G. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	16,80
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	16,80
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	16,80
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	G. I. d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	16,80
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	G. III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	16,80
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	16,80
	2. andere	16,80
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,80

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	G. VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16,80
	— andere	22,80
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16,80
	— andere	22,80
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16,80
	— andere	22,80
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16,80
	— andere	22,80

ANHANG X

Liste zu Artikel 12 Absatz 2 bezüglich Jugoslawiens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:
	C. andere technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
	ex D. andere:
	— ausgenommen solche mit einem Gehalt an Milchfett von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):
	A. auf der Grundlage von Mais
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:
	ex A. Hefen, lebend:
	— ausgenommen Backhefen, getrocknet
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:
	II. Reis
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt
	C. Speiseeis:
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.07 *(Forts.)*	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch: I. Zubereitetes Joghurt: b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen ex G. andere: — ausgenommen Zubereitungen, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen — keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
29.01	Kohlenwasserstoffe: A. acyclische: ex I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Acetylen B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene: II. andere: ex a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Decahydronaphthalin
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. Aromatische mehrbasische Carbonsäuren: I. Phthalsäureanhydrid ex III. andere: — Dibutyl(ortho)phthalate — Dioctylorthophthalate — Diisooktyl-, Diisononyl-, Diisodecylphthalate — andere Diisobutylester
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oer Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: ex III. Weinsäure, ihre Salze und Ester: — Weinsäure

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	Antibiotika:
	ex A. Penicilline:
	— Ampicillin und Amoxicillin
	C. andere Antibiotika:
	ex II. Tetracycline:
	— Oxytetracyclin sowie seine Salze
	III. andere Antibiotika:
	— Erythromycin
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:
	A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	II. andere:
	a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend
	b) andere:
	— Antibiotika oder Antibiotikaderivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle A II a)
	B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	II. andere:
	a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend
	b) andere:
	— Antibiotika oder Antibiotikaderivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle B II a)
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
	A. natürlicher Natronsalpeter
	ex C. andere:
	— ausgenommen Ammonsalpeter, Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Hundertteilen oder weniger sowie Kalksalpeter, Magnesiumnitrat und Harnstoff
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:
	A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:
	ex II. andere:
	— ausgenommen Pasten unedler Metalle zum Herstellen von Anstrichfarben
	C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen: B. Druckfarben C. andere Tinten und Tuschen
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend: — Äthoxylate
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weiniger: A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger I. Zelluloseklebstoffe II. andere: ex a) durch chemische Reaktion hergestellte Klebstoffe: 1. System für Polyurethane b) andere
ex 37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt: — Lichtpauspapier
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen X. andere: ex II. Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen, für Heizkessel und zum Behandeln von Kühlwässern zu industriellen Zwecken ex III. Hilfsmittel von der Art, wie sie in der Gießereiindustrie verwendet werden: a) für Metalle: — feuerfeste Überzüge zum Verbessern der Oberfläche der gegossenen Stücke

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): C. andere: I. Phenoplaste: a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Harze, ausgenommen solche vom Typ „Novolacke" ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck,ausgenommen starre Walzerzeugnisse, mit Kupfer überzogen, zum Herstellen von gedruckten Schaltungen — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck II. Aminoplaste: ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck III. Alkyde und andere Polyester: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39: — Polyesterplatten, mit Glasfasern mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g verstärkt ex b) andere: — Alkydpolyester, ungesättigt, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, für Polyurethane, ausgenommen solche für die Gußformerei oder das Strangpressen ex IV. Polyamide: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck ex V. Polyurethane: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck ex VI. Silikone: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160, mit oder ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.01 *(Forts.)*	C. ex VII. andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck — Harze, andere als Epoxyharze, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Polyätheralkohole — Systeme für Polyurethane
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Bearbeitungsabfälle oder -bruchstücke ex II. Polytetrahaloäthylene: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex III. Polysulfohaloäthylene: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex IV. Polypropylen: — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 sowie Bearbeitungsabfälle und -bruchstücke — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g mit oder ohne Aufdruck ex V. Polyisobutylen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Erzeugnisse für den Formguß — Harzemulsionen für Gemische ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02 *(Forts.)*	ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlroid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex IX. Polyvinylacetat: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex XI. Polyvinylalkohole, -acetate, und -äther: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck
39.03	Regenerierte Zellulose, Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Celluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: I. regenerierte Zellulose: b) andere: ex 2. andere: — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck II. Zellulosenitrate: b) weichgemacht: 1. mit Kampfer oder anders weichgemacht (z. B. Zelluloid): ex aa) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen: — aus Zelluloid ex bb) andere: — Platten, Folien, Bänder oder Rohre, aus Zelluloid — andere starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.03 *(Forts.)*	III. Zelluloseacetate: b) weichgemacht: 4. andere: ex bb) andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck IV. andere Zelluloseester: b) weichgemacht: 4. andere: ex bb) andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate: b) weichgemacht: — andere: ex aa) Äthylzellulose: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex bb) andere: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck ex VI. Vulkanfiber: — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, aus Kunststoff
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: ex I. aus regenerierter Zellulose: — ausgenommen: Kunstdärme; Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör; Bekleidung und Waren zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 für die einheimische Industrie ex II. aus Vulkanfiber: — ausgenommen: Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör und Waren zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 für die einheimische Industrie ex III. aus gehärteten Eiweißstoffen: — ausgenommen Kunstdärme; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Kunstdärme mit zusammengeklebten Rändern und Waren zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 für die einheimische Industrie

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.07 *(Forts.)*	B. ex IV. aus chemischen Kautschukderivaten: — ausgenommen: Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör; Bekleidung V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 ex d) andere: — ausgenommen Kunstdärme und Bodenbelag; Bekleidung, Waren und Zubehör für Maschinen der Tarifnr. 84.53, und Waren für den Hochbau
ex 40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk: — ausgenommen Keilriemen
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: ex A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen: — auswechselbare Überreifen mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg B. andere: ex II. andere: — mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunstoffolien, Pappe oder Geweben: ex A. aus Kunstoffolien: — Brieftaschen, Köfferchen und Handtaschen für Damen ex B. aus anderen Stoffen: — Brieftaschen, Köfferchen und Handtaschen für Damen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex B. andere: — Toilettenpapier

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:
	ex A. synthetische Spinnfasern:
	— künstliche Polyäthylen- und Polypropylen-Spinnfasern
56.02	Spinnkabel:
	ex A. aus synthetischen Spinnfäden:
	— von Polyester- und Polyacryl-Spinnstoffen
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:
	ex A. von synthetischen Spinnstoffen:
	— von Polyester- und Polyacryl-Spinnstoffen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:
	ex A. von synthetischen Spinnstoffen:
	— von Polyester- und Polyacryl-Spinnfasern
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:
	— Gewebe, getränkt oder bestrichen, mit einem Quadratmetergewicht von 1 400 g oder weniger, geflockt
68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69
68.04	Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
ex 68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:
	— ausgenommen Schleifstoffe, die nur auf Gewebe xx aufgebracht sind, in Rollen mit einer Breite von höchstens 1 400 mm, und solche, die auf Gewebe xx in Verbindung mit Papier oder Pappe aufgebracht sind, in Rollen mit einer Breite von höchstens 1 400 mm
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:
	ex B. andere:
	— mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von mehr als 7 Gewichtshundertteilen
	— andere, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO_2) von 93 Gewichtshundertteilen oder mehr oder solche, die durch Verschmelzen in elektrischen Öfen hergestellt sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:
	ex B. anderes:
	— mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 10 mm
ex 70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht verarbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:
	— mit einer Dicke von 1,8 mm bis 3 mm
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:
	— nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
	B. andere
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:
	A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:
	ex I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern:
	— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen
	ex II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen):
	— Gläser für Beleuchtungskörper
	— andere, aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen
	ex B. andere:
	— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen
ex 70.21	Andere Glaswaren:
	— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisiertem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas oder bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen
ex 73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:
	— nicht mit Spinnstoffen überzogen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:
	A. Qualitätskohlenstoffstahl:
	ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:
	— nicht überzogen, ausgenommen solche zum Herstellen von Kabeln aus Stahl
	B. Legierter Stahl:
	ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:
	— nicht mit Spinnstoffen überzogen noch in einem beliebigen Verfahren, das nicht im Sinne des Absatzes a) der Zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 73 ist, mit anderem Metall überzogen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:
	B. andere:
	ex II. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes B I, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger
	— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre) auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos
	ex III. andere:
	— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos
ex 73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw. aus Eisen oder Stahl:
	— ausgenommen Schleusentore für hydraulische Anlagen und Stützpfeiler für stromführende Leiter, aus Eisen oder Stahl, geschlagen und gezogen
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:
	— geschweißt, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:
	ex B. andere:
	— ausgenommen voll- oder halbverschlossene Tragseile für Drahtseilbahnen und Bewehrungskabel für Spannbeton

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Galle-, Renold- oder Morseketten mit einer Gelenklänge von 2 cm oder weniger, ausgenommen Ketten für Schlüssel
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl: B. mit Gewinde: ex I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm: — Schrauben, einschließlich Unterlegscheiben und Muttern, sofern mit Gewinde, ausgenommen solche zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 ex II. andere: — ausgenommen solche zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
ex 73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl: — Spiralfedern aus Draht oder Rundstäben, mit einem Durchmesser von mehr als 8 mm, oder aus Vierkant- oder Flachstäben, bei denen die kleinste Abmessung mehr als 8 mm beträgt
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe oder ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere: I. Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl ex II. andere: — ausgenommen Stahlwolle, Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen sowie Druckkochtöpfe
ex 74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer: — ausgenommen unbearbeitete oder angestrichene, lackierte, emaillierte oder anders vorbearbeitete (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, mit einer Wanddicke von mehr als 1 mm und mit einem Innendurchmesser von mehr als 80 mm
ex 74.19	Andere Waren aus Kupfer: — ausgenommen folgende Waren: — Stecknadeln, Schieber und Haarnadeln (außer Schmucknadeln), Fingerhüte sowie Metallteile für Gürtel, Korsette und Hosenträger

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 74.19 *(Forts.)*	— Tanks, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (außer Druck- oder Flüssiggas), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
	— Ketten jeder Größe und Teile davon
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:
	— Walzdraht
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium:
	B. andere
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Pfrofile, Rohre usw., aus Aluminium
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:
	ex A. Rohzink:
	— elektrolytisches Zink (Rohblöcke [Ingots]) mit einem Gehalt an Zn von 99,95 v. H. oder mehr
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:
	— Spaten, Breithacken, Karste, Gabeln, Zinkenhacken, Rechen, Schaber, Sensen und Sicheln
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
	A. Handsägen aller Art
	B. Sägeblätter:
	I. Bandsägeblätter
	ex III. andere:
	— Handsägeblätter

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten: — Hämmer, Kreuzmeißel, Steinmeißel, Flachmeißel, Körner, Durchschläge und Gewindeschneidköpfe
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür ex A. Messer: — ausgenommen solche für Gewerbe und Handwerk
ex 82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte: — ausgenommen vergoldete oder versilberte Waren
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14: — ausgenommen vergoldete oder versilberte Waren
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren (einschließlich automatische Türschließer); Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen: B. andere
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen: A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, ausgenommen vergoldete oder versilberte Waren
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen: — ausgenommen Perlen und Flitter sowie Hohlniete und Zweispitzniete
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — ausgenommen Teile
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung mit einem Hubraum: a) von 250 cm³ oder weniger: ex 2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ b) von mehr als 250 cm³: 2. andere: ex bb) andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, ausgenommen solche für die einheimische Industrie II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: b) andere: ex 2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, ausgenommen solche für die einheimische Industrie D. Teile II. von anderen Motoren: ex a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe ex b) für andere Zwecke: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren): B. andere Pumpen: II. andere: ex a) Pumpen: — ausgenommen Pumpen für Berieselungsanlagen und Tauchpumpen mit angekuppeltem Motor, ohne Innenauskleidung aus keramischem Material oder Gummi, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern: — mit einem Stückgewicht von mehr als 200 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.15 *(Forts.)*	C. ex II. andere: — ausgenommen auf einen gemeinsamen Sockel montierte oder aus gegenseitig abhängigen Teilen bestehende Aggregate für Kühlschränke, Schränke und Möbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 kg, sowie Teile
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: F. andere: ex I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch: — für den Haushalt
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 5 cg; Gewichte für Waagen aller Art: — Waagen, automatisch oder halbautomatisch, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 250 kg, ausgenommen Teile
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23: B. andere: — ausgenommen: Hebebühnen und dergleichen; Flaschenzüge, auch auf Fahrzeugen angebracht; Zugwinden und Spille; Schraubenwinden und Hebeböcke, Hebebühnen auf Gleisbetten; Stetigförderer für Waren, pneumatisch; Bagger und Stapler, ausgenommen Lademaschinen der Tarifstelle 84.22 B IV g); Personen- und Lastenaufzüge, einschließlich Fördervorrichtungen mit Skips oder Körben, ausgenommen Rolltreppen und Rollsteige; Rollenkloben sowie sämtliche Teile
ex 84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze: — Streichbretter und Schare, ausgenommen solche aus Gußeisen oder Stahlguß, Streichbleche, Scheiben, Vorschäler, Messerseche und Scheibenseche für Pflüge; Zinken für Kultivatoren und Unkrauteggen; Scheiben für Pulverisatoren; Jät-, Häufel- und Furchenziehvorrichtungen für Unkrautjätmaschinen
84.36	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen: — Spinnmaschinen mit stetigem Spinnprozeß, ausgenommen solche, die mit automatischem Spulenwechsel ausgestattet sind, oder solche, die für das Streichgarnkrempeln bestimmt sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformenzylinder für diese Maschinen): B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt: ex I. elektrisch betriebene: — zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile ex II. andere: — zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50: C. andere Werkzeugmaschinen: I. Drehmaschinen: ex b) andere: — Langdrehbänke mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg IV. Waagerechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen: ex b) andere: — Waagerechtstoßmaschinen und Sägemaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg V. Fräsmaschinen und Bohrmaschinen: ex b) andere: — Bohrmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49: — ausgenommen hydraulische Pressen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen: A. Schreibmaschinen: I. Schreibautomaten, durch Aufzeichnungsträger gesteuert
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(Euratom)*: — hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger ex C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt: — hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.59 *(Forts.)*	E. andere: ex II. andere: — hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger, Spritzgießmaschinen für die Be- oder Verarbeitung von Kunststoff, mit einem in Tonnen ausgedrückten Schließdruck von 35 t, 85 t, 140 t, 200 t, 300 t und 550 t; Extruder für die Be- oder Verarbeitung von Kunststoff, mit Einzylinder mit einem Durchmesser von 30 mm bis 150 mm oder mit parallelen Doppelzylindern mit einem Durchmesser von 85 mm bis 105 mm und Reibmühlen für die Be- oder Verarbeitung von Kunststoff mit einer Leistung von 75 PS oder weniger
ex 84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen): — Formen und Kokillen für Maschinenguß
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: A. Druckminderer ex B. andere: — ausgenommen Ventile für hydraulische und pneumatische Energieübertragung sowie Aerosolventile
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — einreihige Wälzlager, bei denen die Kugeln nicht von Hand entfernt werden können oder bei denen die Kugelreihe nicht getrennt werden kann oder bei denen die Flächen der beiden Ringe in der gleichen Ebene liegen, mit einem Außendurchmesser von mehr als 36 mm bis 72 mm, ausgenommen Teile
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagerhäuser und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen B. andere: ex II. andere: — Schaltgetriebe
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere Maschinen und Geräte: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere: — Asynchronmotoren; Einphasenmotoren; elektrische Generatoren, rotierende Umformer sowie andere Motoren mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg, ausgenommen Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,5 kW oder weniger zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 sowie Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 75 kW oder weniger, zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.01 *(Forts.)*	B. ex II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: — Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg; Stromrichter, ausgenommen Gleichrichter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg, ausgenommen Meßwandler oder Transformatoren ohne Flüssigkeitsisolation (Trockentransformatoren) zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53, sowie Drosselspulen zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
ex 85.03	Primärelemente und Primärbatterien: — Trockenbatterien
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24: A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder: ex II. andere: — ausgenommen Teile B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken: ex II. andere: — ausgenommen Teile D. elektrische Bügeleisen, ausgenommen Teile E. Elektrowärmegeräte für den Haushalt: ex II. andere: — Kochplatten, Elektroherde und entsprechende Geräte für den Haushalt
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme: ex A. Geräte für Trägerfrequenzsysteme: — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer ex B. andere: — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen und Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.19 *(Forts.)*	ex A. — Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr
	— Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schütze, ausgenommen Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Leistungsschalter für industrielle Anwendung von weniger als 1 000 V zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53
	ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände):
	— Stellwiderstände mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr
	ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:
	— ausgenommen Teile
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlungen); Bogenlampen:
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung:
	II. andere
	ex B. andere Lampen:
	— für elektrische Beleuchtung
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:
	ex B. andere:
	— mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen, ausgenommen Koaxial- und Überseekabel
ex 90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon:
	— ausgenommen solche aus Gold sowie Teile davon
ex 90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren:
	— ausgenommen solche mit Fassungen aus Gold oder mit Goldplattierung oder vergoldet sowie Schutzbrillen für Gewerbe und Handwerk
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:
	ex A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte:
	— Zeichendreiecke, Lineale, Winkelmesser und Kurvenlineale
	— Reißzeuge, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14: B. andere: I. Manometer
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: ex II. andere: b) andere: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter B. andere: ex II. andere: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten B. mit Aufzeichnung: I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder: b) andere II. andere: a) Schallplatten: 2. andere b) andere Aufzeichnungsträger (z. B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte): 1. im magnetischen Aufzeichnungsverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen ex 2. andere: — ausgenommen solche für den Sprachunterricht
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere ex I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — ausgenommen solche aus Holz, Eisen oder Stahl ex II. andere: — ausgenommen solche aus Holz, Eisen, Stahl, Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
94.03	Andere Möbel, Teile davon:
	ex B. andere:
	— aus unedlem Metall, anderes als Eisen oder Stahl
	— aus Holz, geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, angestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, als Lederimitationen oder als Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen
	— aus Holz, mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelholz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, mit Lederimitationen oder mit Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen
	— aus anderem Material als Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):
	ex A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen:
	— ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen
	ex B. Knöpfe und Knopfteile:
	— ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:
	ex A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet:
	— nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert
	ex B. andere:
	— nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert, nicht aus Edelmetall

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	Antibiotika: ex C. andere Antibiotika: — Tetracyclin, Chlortetracyclin und andere Antibiotika, ausgenommen Streptomycin, Erythromycin und andere Tetracycline
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel
40.08	Platten, Bänder, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk: A. Platten, Blätter, Streifen: ex II. andere: — ausgenommen Klebstoffe
40.14	Andere Weichkautschukwaren: B. andere: ex I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk: — ausgenommen Tabakbeutel ex II. andere: — ausgenommen Tabakbeutel
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunstoffolien, Pappe oder Geweben: ex A. aus Kunstoffolien: — Zigarren- und Zigarettenetuis, Zündholzschachtelhalter, Tabakbeutel und Portemonnaies; Etuis, Taschen und dergleichen unterteilte Waren für Toilettenartikel; Koffer aller Art, ausgenommen Taschen und Handtaschen ex B. aus anderen Stoffen: — Zigarren- und Zigarettenetuis, Zündholzschachtelhalter, Tabakbeutel und Portemonnaies; Etuis, Taschen und dergleichen unterteilte Waren für Toilettenartikel; Koffer aller Art, ausgenommen Taschen und Handtaschen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: B. Zigarettenpapier D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen E. Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.01 *(Forts.)*	ex F. andere: — ausgenommen Druckpapier beliebiger Farbe mit einem Holzschliffgehalt von mindestens 60 % und einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 80 g, für den Druck von periodischen Druckschriften oder Büchern, in Rollen; Isolierpapier und Isolierpappe; mechanisch hergestellte Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht bis zu 300 g für die Herstellung von Schleifpapier; Zellstoffwatte
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex B. andere: — ausgenommen Isolierpapier mit einem Quadratmetergewicht bis zu 160 g; Toilettenpapier; Zellstoffwatte
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern: — kartonierte oder gebundene Bücher, ausgenommen meteorologische oder naturwissenschaftliche Atlanten; Mitteilungen, Dissertationen, Abhandlungen und Berichte über wissenschaftliche, literarische und künstlerische Themen, die von offiziellen Organen oder kulturellen Institutionen herausgegeben werden und in einer beliebigen Sprache gedruckt sind; Wörterbücher in zwei oder mehr Sprachen, darunter Portugiesisch; in Portugal gedruckte und dorthin zurückgesandte Bücher; kartonierte oder in Leinen gebundene Bücher, sofern der Einband kein Leder enthält, die ausschließlich in einer Fremdsprache gedruckt sind, oder die aus portugiesischsprachigen Ländern stammen und ausschließlich in portugiesischer Sprache gedruckt sind, oder die aus Macao stammen und in portugiesischer oder chinesischer oder in portugiesischer und chinesischer Sprache gedruckt sind.
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: ex I. Cordgewebe für die Reifenherstellung: — aus Monofilen und künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02 ex II. Gewebe aus Elastomer-Fäden: — aus Monofilen und künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02 III. Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen ex IV. andere: — aus Monofilen und künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02 B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden: ex I. Cordgewebe für die Reifenherstellung: — aus Monofilen und künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02 ex II. Gewebe mit Elastomer-Fäden: — aus Monofilen und künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02 ex III. andere: — aus Monofilen und künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle: — gefärbt
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: ex A. aus synthetischen Spinnfasern: — ausgenommen Effektgarne ex B. aus künstlichen Spinnfasern: — ausgenommen Effektgarne
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall: ex A. Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind: — ausgenommen Kunststoff ex B. andere: — ausgenommen Kunststoff

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19: — ausgenommen solche aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: II. andere C. Ferrosilicium D. Ferrosiliciummangan ex G. andere (Ferrowolfram)
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
ex 82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten: — ausgenommen Hämmer, Kreuzmeißel, Steinmeißel, Flachmeißel, Körner, Durchschläge und Gewindeschneidköpfe
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben) einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil: ex A. aus unedlen Metallen: — ausgenommen Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, andere Bohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler ex B. aus Hartmetallen: — ausgenommen Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, andere Bohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler ex C. aus Diamant oder Preßdiamant: — ausgenommen Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, andere Bohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler ex D. aus anderen Stoffen: — ausgenommen Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, andere Bohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:
	B. andere Maschinen und Geräte:
	I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:
	ex b) andere: mit einem Stückgewicht von 100 kg oder mehr, ausgenommen Asynchronmotoren
	ex II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:
	— Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen mit einem Stückgewicht von 500 kg oder weniger; Gleichrichter; Stromrichter mit einem Stückgewicht von 100 kg oder mehr
85.04	Elektrische Akkumulatoren:
	B. andere:
	I. Blei-Akkumulatoren
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras
	B. andere Geräte
	C. Teile:
	II. andere:
	a) Möbel und Gehäuse
	b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet
	ex c) andere:
	— ausgenommen Mischstufen, wenn sie von portugiesischen Herstellern von Fernsehempfangsgeräten zur Herstellung dieser Geräte oder als für die Ausfuhr bestimmte Ersatzteile zum Reparieren der von ihnen hergestellten Geräte eingeführt werden
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:
	— ausgenommen Schalter (außer Selbstschaltern) und Trennschalter mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr; Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schütze; Teile für Geräte dieser Tarifstelle

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.19 *(Forts.)*	ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — ausgenommen Widerstände mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr; Teile für Geräte dieser Tarifstelle C. gedruckte Schaltungen
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: ex B. andere: — ausgenommen solche mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen, andere als Koaxial- und Überseekabel, die nach Ansicht der zuständigen portugiesischen Behörde in Portugal nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen hergestellt werden
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere: ex I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — aus Eisen oder Stahl ex II. andere: — aus Eisen oder Stahl
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen: ex A. aus Holz: — ausgenommen Meccano-Baukästen und anderes technisches oder wissenschaftliches Spielzeug ex B. andere: — ausgenommen Meccano-Baukästen und anderes technisches oder wissenschaftliches Spielzeug

ANHANG XIII

Liste zu Artikel 18 bezüglich Jugoslawiens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	80,43
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	79,33
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	79,09
	D. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	82,24
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	87,26
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	78,35
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	aa) keine Stärke enthaltend	84,21
	bb) andere	81,73
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	69,63
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	76,92
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	86,37
	7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen	68,25
	8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr	92,36
	II. andere:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	60,05
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	71,11
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	72,69
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	64,09
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	69,80
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:	
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen	51,14
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	46,69
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	14,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
18.06 *(Forts.)*	B. Speiseeis:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	43,23
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	45,57
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	35,66
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:	
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	50,19
	II. andere:	
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	56,23
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	54,91
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:	
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen	49,28
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen	53,36
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	53,86
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	48,28
	D. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	46,78
	b) andere	33,04
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	44,93
	2. andere	44,93
	b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	20,00
	2. andere	20,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
18.06 *(Forts.)*	D. II. c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	33,04
	2. andere	33,04
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):	
	A. auf der Grundlage von Mais	63,85
	B. auf der Grundlage von Reis	0,00
	C. andere	0,00
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	15,00
	b) andere	19,18
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:	
	I. Mais	0,00
	II. Reis	11,00
	III. anderes	0,00
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:	
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht:	
	a) getrocknet	70,21
	b) andere	70,86
	II. Teigwaren, gefüllt:	
	a) gekocht	81,46
	b) andere	64,96
	C. Speiseeis:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	11,00
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	14,50
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	17,45

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:	
	I. zubereitetes Joghurt:	
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:	
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	0,00
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:	
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15,34
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	7,10
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:	
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):	
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	0,00
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	0,00
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	0,00
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	0,00
	G. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	86,35
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84,69
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,59
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	87,69
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	84,15
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	81,31
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	71,36
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	86,66
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	78,92
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	77,38
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,12

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	G. I. d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	80,26
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	85,01
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	78,61
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	75,14
	2. andere	79,37
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,61
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	71,83
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	53,41
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	45,54
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	46,43
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	54,43
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	45,78
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	41,31
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	64,55
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	64,00
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	56,72
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	67,58
	2. andere	56,64
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	67,25

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	G. III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	61,46
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	77,79
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	60,10
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	61,05
	2. andere	35,00
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	58,85
	2. andere	52,59
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	68,64
	2. andere	35,00
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	48,25
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	70,22
	2. andere	68,88
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	74,01
	2. andere	43,27
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	57,04
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	54,55
	2. andere	46,15
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	37,24

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	G. VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	2. andere	48,00
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	58,96
	2. andere:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	2. andere:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	2. andere:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder wengier	35,00
	— andere	41,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 *(Forts.)*	G. VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	b) andere:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	35,00
	— andere	41,00